

# Das neue japanische Gesellschaftsrecht: Überblick, erste Erfahrungen und Prognosen

The New Japanese Corporation Law:  
Outline, Prospects and Initial Experience

*Jörn Westhoff*

*Japanese Corporate Law was substantially reformed in 2006, when the new »Company Code« (kaishahō) took effect. The new law provides for major liberalisation and flexibilisation of the corporate governance of Japanese joint stock corporations, the major form given to legal entities in Japan. Furthermore, new types of entities were introduced, namely the »limited liability company«, LLC (gōdō kaisha) and the »limited liability partnership«, LLP (yugen sekinin jigyō kumiai), both usually named with their English acronyms. The LLC and LLP will take some time to be accepted, but the new flexibility in the rules governing Japanese joint stock corporations already now provides some major advantages for the foreign business investor. In particular, the abolishment of the minimum capitalization, the liberalisation of contributions in kind and the flexible corporate governance structure allow for new forms of cooperation with Japanese partners and help to minimize the risk of a financial engagement in Japan. In the future, therefore, foreign investment in Japan, as is the target of the reforms, will be encouraged.*

## 1 Einleitung

Das Recht der Handelsgesellschaften hat in Japan in den letzten Jahren immer wieder kleinere oder größere Änderungen und Ergänzungen erfahren, die fast ausnahmslos im Zeichen der Flexibilisierung und der Öffnung für ausländische Investitionen standen (vgl. dazu KAWAMOTO et al. 2004: 39–51; BAUM 2002: 4–18; JANSSEN et al. 2002; ODA 2002; HAYAKAWA 2002; YANAGA 2003; KOZUKA 2003; RODATZ 2003; HAYAKAWA 2003; TAKAHASHI 2003; TATSUTA 2004; KANDA 2004). Zu den wichtigsten Neuerungen seit Mitte der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts gehörten die Lockerung der Beschränkungen beim Kauf eigener Aktien, die Einführung eines Aktienoptionssystems und des Ausschusssystem und die Vereinfachung von Unternehmensfusionen, außerdem die Einführung eines Equity-Transfer-Systems und eines neues Systems für die Spaltung von Unternehmen.

Der Reformprozess hat im Mai 2006 mit dem Inkrafttreten des lang vorbereiteten und heftig diskutierten (zu Details der Entstehung vgl. AIZAWA 2005) Gesellschaftsgesetzes<sup>1</sup> (GesG, jap.: *kaishahō*) seinen Höhepunkt und – jedenfalls vorläufigen – Abschluss gefunden. Das GesG hat dabei auf ein Neues (s. u.) mehrere wesentliche Änderungen gebracht, die die unternehmerische Tätigkeit in Japan auf eine neue Grundlage stellen. Die Auswirkungen können für bereits bestehende Unternehmen durchaus gravierend sein, vor allem aber hat das Gesetz für Neugründungen eine große Vielfalt rechtlicher Optionen geschaffen, die auch für ausländische Investoren von nicht unerheblicher Bedeutung sind.

Auch im Recht der Umstrukturierung von Unternehmen haben sich Veränderungen ergeben. Die Diskussion zu diesem Thema ist jedoch noch nicht abgeschlossen, und die Gesetzgebung ist gegenwärtig (im Frühjahr 2007) noch im Fluss. Deshalb und wegen der fehlenden Erfahrungswerte wird im Folgenden auf diesen Teil der Gesellschaftsrechtsreform nicht eingegangen.

## 2 Unternehmensgründung

### 2.1 Katalog der Rechtsformen

Gleichzeitig mit Inkrafttreten des GesG ist das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG, jap.: *yugen kaishahō*) außer Kraft getreten. Seit

1. Gesetz Nr. 86/2005, englische Übersetzung in: EIBUN HŌREISHA (Hrsg.), EHS Law Bulletin Series, JA-JAB, No. 2200/2202, 2006.

dem 1. Mai 2005 können deshalb in Japan keine Gesellschaften mit beschränkter Haftung (*yugen kaisha*) mehr gegründet werden. GmbH, die am 1. Mai 2005 bereits bestanden, werden seither vom Gesetz im Wesentlichen wie kleine geschlossene Aktiengesellschaften behandelt. Nach außen können sie die Rechtsformbezeichnung *yugen kaisha* beibehalten. Eine Neuorganisation der Gesellschaft führt aber automatisch zur Überführung in eine der bestehenden bzw. neu geschaffenen Gesellschaftsformen. Auch bei einer Fusion mehrerer Unternehmen durch Verschmelzung kann eine beteiligte GmbH nicht die aufnehmende, d. h. überlebende Gesellschaft sein.

Ebenfalls mit Inkrafttreten des GesG bzw. zum Teil sogar zeitlich früher hat der Gesetzgeber zwei neue Gesellschaftsrechtsformen geschaffen, nämlich die *gōdō kaisha*, die im allgemeinen Sprachgebrauch »LLC« für »Limited Liability Company« genannt wird, und die *yugen sekinin jigyō kumiai*, kurz »LLP« für »Limited Liability Partnership«. Da es im deutschen Recht keine diesen Rechtsformen entsprechenden Gesellschaftstypen gibt, werden im Folgenden die Bezeichnungen LLC und LLP verwendet.

Das japanische Gesellschaftsrecht stellt damit nun die folgenden Rechtsformen für unternehmerische Aktivitäten zur Verfügung:

- Aktiengesellschaft (jap.: *kabushiki kaisha*, kurz: KK),
- Offene Handelsgesellschaft (jap.: *gōmei kaisha*),
- Kommanditgesellschaft (jap.: *gōshi kaisha*),
- Limited Liability Company (jap.: *gōdō kaisha*, kurz: LLC),
- Limited Liability Partnership (jap.: *yugen sekinin jigyō kumiai*, kurz: LLP).

Aktiengesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft und Limited Liability Company sind im GesG geregelt. Zur Regelung der Limited Liability Partnership, die im Gegensatz zu den anderen Gesellschaftsformen keine juristische Person ist, wurde ein eigenes Gesetz erlassen, das bereits am 1. August 2005 in Kraft getreten ist (LLP-Gesetz, *yūgen sekinin jigyō kumiai ni kansuru hōritsu*)<sup>2</sup>.

2. Gesetz Nr. 40/2005.

## 2.2 Die neuen Gesellschaftstypen

### 2.2.1 LLC

Die japanische LLC ist dem amerikanischen Gesellschaftstyp gleichen Namens nachgebildet. Sie kann auch von einer einzelnen Person gegründet werden. Die LLC muss in das Handelsregister eingetragen werden und ist juristische Person, kann also Träger von Rechten und Pflichten sein. Für die Gründung einer LLC japanischen Rechts ist zunächst die Satzung der Gesellschaft festzulegen. Sie bedarf keiner notariellen Beglaubigung, sondern wird von den Gesellschaftern der LLC unterzeichnet bzw. gesiegelt. Die Einlagen der Gründungsgesellschafter (mindestens 1 Yen pro Gesellschafter) sind durch Geld oder andere Vermögenswerte zu erbringen. Die Satzung und ein Nachweis über die Leistung der Einlagen sind dem örtlich zuständigen Handelsregister mit dem Antrag auf Eintragung der Gesellschaft vorzulegen. Bestehen hinsichtlich des angegebenen Geschäftszwecks und des Namens der Gesellschaft keine Bedenken, so wird die LLC in das Handelsregister eingetragen, was durch die Ausstellung eines Handelsregisterauszugs nach etwa zwei Wochen bestätigt wird.

Gesellschafter einer LLC können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Eine LLC kann auch von nur einem Gesellschafter gegründet werden. Allerdings muss mindestens einer der Gesellschafter seinen Sitz in Japan haben. Ein ausländischer Investor kann eine LLC also nur mit Unterstützung eines japanischen Partners, gegebenenfalls einer eigenen schon bestehenden Tochtergesellschaft gründen. Das erschwert die Wahl dieser Rechtsform für ausländische Investoren grundsätzlich. Sie wird sich vor allem für die Gründung von Joint-Venture-Unternehmen mit japanischer Beteiligung anbieten. Tatsächlich bietet die LLC auch einige Vorteile, die gerade bei einem Joint-Venture von Bedeutung sein können: In einer LLC können sehr unkompliziert durch einfache Satzungsregelung die Stimmrechte der Gesellschafter unabhängig von der relativen Höhe ihrer Einlage verteilt werden, das gleiche gilt für die Gewinnbezugsrechte der Gesellschafter (Art. 621 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 662 Abs. 1 GesG). Es ist sogar möglich, die Zuweisung der Verluste unabhängig von der Gewinnzuteilung zu regeln (Art. 622 Abs. 2 GesG). Die Geschäftsführung einer LLC obliegt grundsätzlich allen Gesellschaftern gemeinsam, kann aber – im Innenverhältnis und gegenüber nicht gutgläubigen Dritten – auch einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen werden. Auch die Vertretung der LLC, die grundsätzlich jedem Gesellschafter einzeln möglich ist, kann durch die Satzung auf einen oder mehrere Gesellschafter beschränkt werden.

### 2.2.2 LLP

Bei der LLP handelt es sich um eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung. Sämtliche Partner haften wie bei der LLC beschränkt auf ihre Einlage. Aber während die LLC von Gesetzes wegen als vollwertige juristische Person gilt, ist die LLP als Sonderform der sogenannten Zivilgesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) eine reine Personengesellschaft, die keine juristische Person darstellt und deshalb auch nicht zur Körperschaftssteuer veranlagt wird (WESTHOFF 2006: 219). Gewinn wird stattdessen den Gesellschaftern als Einkommen zugerechnet und entsprechend bei deren Steuerveranlagung berücksichtigt, bei ausländischen Gesellschaftern als Quellensteuer mit einem pauschalen Steuersatz.

Die LLP kommt unmittelbar durch Abschluss des Partnerschaftsvertrags zustande. Dieser muss innerhalb von zwei Wochen einem speziell für diese Gesellschaftsform eingerichteten Registeramt vorgelegt werden, für Zweigstellen der LLP gilt eine Frist von drei Wochen (Art. 57 LLP-Gesetz). Eine LLP muss von mindestens zwei Partnern gegründet und aufrechterhalten werden, von denen mindestens einer gemäß Art. 37 Ziffer 2 und 3 LLP-Gesetz eine natürliche Person mit Wohnsitz in Japan oder eine juristische Person mit Hauptniederlassung in Japan sein muss. Wie bei der LLC kann also ein ausländischer Investor eine LLP nur unter Beteiligung einer in Japan lebenden natürlichen oder dort mit ihrer Hauptniederlassung vertretenen juristischen Person gründen. Eine Beteiligung über eine Tochtergesellschaft in Japan ist möglich.

Die LLP ist eine echte Partnerschaftsgesellschaft insofern, als jeder Partner einer LLP verpflichtet ist, sich direkt und selbst an der Geschäftsführung der Gesellschaft zu beteiligen (Art. 13 LLP-Gesetz). Eine rein finanzielle, im Übrigen aber passive Beteiligung ist nicht möglich. Ein Ausscheiden aus der Partnerschaft ist in der Regel nur aus wichtigem Grund möglich, und jeder Partner ist jedenfalls im Innenverhältnis gegenüber den anderen Partnern zur Mitwirkung verpflichtet. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann ein Partner durch einstimmigen Beschluss der übrigen Partner aus der LLP ausgeschlossen werden; der Partnerschaftsvertrag kann dafür auch einfachere Bedingungen vorschreiben (Art. 27 LLP-Gesetz). Beschlüsse müssen im Übrigen von allen Partnern gemeinschaftlich getroffen werden. Dabei erfolgt die Beschlussfassung der Gesellschafter – wenn der Partnerschaftsvertrag nichts anderes regelt – durch Mehrheitsbeschluss. Im Außenverhältnis sind die Partner zur Vertretung nur gemeinsam berechtigt, die LLP kann aber einzelne Partner zur Ausführung bestimmter Geschäfte bevollmächtigen (Art. 13 II LLP-Gesetz). Über die sonstige interne Verfassung einer LLP schreibt das Gesetz nichts Genaues

vor. Umso mehr Bedeutung kommt der Vereinbarung der Partner über ihren geschäftlichen Zusammenschluss zu.

### 2.3 Rechtsformwahl heute und morgen

Nach wie vor haben die Offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft in Japan nur sehr geringe Bedeutung. Unternehmer haben deshalb in der Regel zwischen den drei Gesellschaftsformen Aktiengesellschaft, LLC und LLP zu wählen. Die Erfahrungen mit LLC und LLP sind bisher noch eher gering. Vermutlich wird deshalb vor allem ausländischen Investoren zumindest in näherer Zukunft für Neugründungen – wie bisher auch schon meist – die Aktiengesellschaft empfohlen werden, die auch für rein japanische Unternehmen vorläufig noch die am häufigsten gewählte Rechtsform ist.

Die Aktiengesellschaft ist – etwa im Gegensatz zu einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts – relativ leicht zu verwalten und so z. B. auch für den kleineren mittelständischen Unternehmer handhabbar. Bisher sprach für die Wahl der Aktiengesellschaft nicht zuletzt deren Kreditwürdigkeit, die vor allem aus dem gegenüber der GmbH mehr als dreimal so hohen Mindestgrundkapital abgeleitet wurde. Dieses Argument kann allerdings seit dem 1. Mai 2006 keine Rolle mehr spielen, da mit Inkrafttreten des GesG die Mindestkapitalgrenzen für alle Rechtsformen fortgefallen sind. Auch deshalb wird man wohl davon ausgehen dürfen, dass die neuen Gesellschaftstypen, insbesondere die LLC, im Laufe der Zeit mehr Bedeutung erlangen und die Marktteilnehmer sich an diese Rechtsformen gewöhnen werden.

Die LLC bietet gegenüber der Aktiengesellschaft einige Vorteile durch die sehr weite Satzungsautonomie, insbesondere bei der – von der Einlagenhöhe unabhängigen – Gewichtung der Stimmrechte und der Gewinnanteile. Andererseits hat eine LLC zur Kapitalaufbringung im Wesentlichen nur die Möglichkeit, Kredite aufzunehmen oder das Kapital durch weitere Beiträge ihrer Gesellschafter zu erhöhen. Eine Ausgabe von Anteilen an Dritte ist nicht ohne weiteres möglich. Da es sich dabei um die Aufnahme neuer Gesellschafter handelt, muss nämlich gemäß Art. 604 Abs. 2 GesG eigens die Satzung der Gesellschaft geändert werden, was bei einer Aktiengesellschaft jedenfalls im Rahmen der bei der Gründung vorab genehmigten Kapitalmenge nicht notwendig ist.

Die Änderung der Satzung einer LLC bedarf, wenn nicht die Satzung selbst – was eher selten der Fall sein wird – etwas anderes vorsieht, der Zustimmung aller Gesellschafter (Art. 637 GesG). Gesellschafter einer LLC (und seit dem 1. Mai 2006 auch einer japanischen OHG oder KG) unterliegen außerdem gemäß Art. 597

GesG einer persönlichen Haftung für Schäden, die sie in Ausübung der Geschäftsführung, die gemäß Art. 590 Abs. 1 GesG grundsätzlich allen Gesellschaftern obliegt, einem Dritten zufügen, sofern sie dabei grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln. In einer Aktiengesellschaft besteht eine solche Haftung nur für die Organe der Gesellschaft, insbesondere die Einzeldirektoren und Vorstandsmitglieder. In den meisten Fällen werden deshalb jedenfalls ausländische Investoren, vor allem europäische und amerikanische Unternehmer, die trotz aller technischen Möglichkeiten der Kommunikation die räumliche Entfernung, den Zeitunterschied und letztlich auch, wie alle Ausländer, Kultur- und Mentalitätsunterschiede zu bedenken haben, die klarere Eigenständigkeit einer als Aktiengesellschaft eingerichteten Tochtergesellschaft vorziehen.

Eine Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Gesellschaftstypen ist abstrakt kaum möglich. Nur eine am Einzelfall orientierte Abwägung wird praktisch verwertbare Ergebnisse bringen. Erste Fallbeispiele (vgl. WITTY 2006: 191-193) zeigen, dass die neuen Gesellschaftsformen durchaus geeignet erscheinen, regelmäßig auftretenden praktischen Bedürfnissen mehr als die Aktiengesellschaft zu entsprechen. Gleichwohl wird die Aktiengesellschaft vor allem für ausländische Investoren attraktiv bleiben. Insbesondere für solche ausländischen Unternehmen, die hundertprozentige Tochterunternehmen gründen wollen, stellen nämlich weder die LLC noch die LLP geeignete Rechtsformen dar.

Bemüht man sich aber um einen japanischen Partner, so kann die flexible Struktur einer LLC in Verhandlungen über ein Joint-Venture helfen, Kompromisslösungen zu gestalten. Insbesondere dann, wenn die tatsächlichen Beiträge der Gesellschafter zum Joint-Venture-Unternehmen sehr unterschiedlicher Natur sind – z. B. Kapital auf der einen, Know-How oder Kundenbeziehungen auf der anderen Seite –, kann die Gründung einer LLC eine interessengerechte Verteilung der Chancen und Risiken erleichtern (WESTHOFF 2006: 220). Die LLC kann außerdem in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden (DERNAUER 2005: 136, 141), wenn sich das zu einem späteren Zeitpunkt als sinnvoll erweisen sollte.

Seltener als die LLC wird wohl die LLP – trotz der außerordentlichen Flexibilität dieser Gesellschaftsform und ihrer steuerlichen Transparenz – für unternehmerische Tätigkeit geeignet erscheinen. Eher wird sie sich noch als Projektgesellschaft anbieten, d. h. dann, wenn eine Unternehmung wegen ihrer Eigenart oder Neuheit als so riskant erscheint, dass eine eigene Organisation gegründet werden soll, die durch ihre Haftungsregelungen den Bestand der Muttergesellschaft(en) schützt, alle Beteiligten zur Mitwirkung verpflichtet und gleichzeitig erlaubt, unterschiedlichste Beiträge der Partner bei der Gewinn- und Verlustzuweisung und bei der Mitbestimmung angemessen zu berücksichtigen (WESTHOFF 2006: 220).

Der Erfolg der neuen Rechtsformen wird im Übrigen auch davon abhängen, ob sie sich in Japan allgemein durchsetzen und vom Markt akzeptiert werden. Das wiederum wird nur möglich sein, wenn japanische Unternehmer für sich selbst die neuen Gesellschaftstypen akzeptieren und am Markt etablieren.

## **2.4 Erleichterungen für Unternehmensgründer**

Das neue Gesellschaftsrecht hat nicht nur neue Optionen für die Wahl der Rechtsform geschaffen, es hat auch die Gründung von Unternehmen insgesamt erleichtert. Sowohl die Voraussetzungen als auch das Verfahren der Unternehmensgründung wurden von erheblichem Ballast befreit.

### **2.4.1 Abschaffung der Mindestkapitalregel**

Nach dem bis zum 1. Mai 2006 geltenden Recht konnte eine Aktiengesellschaft nur mit einem Grundkapital von mindestens zehn Millionen Yen gegründet werden, für eine GmbH waren immerhin noch drei Millionen Yen erforderlich. Nunmehr kann eine Aktiengesellschaft theoretisch mit einem Kapital von lediglich einem Yen gegründet werden. Dadurch wird der tatsächliche Gründungsaufwand auf die öffentlichen Gebühren reduziert, die für die notarielle Beglaubigung der Satzung, die Stempelsteuer für die Gründungsurkunde und für die Anmeldung zum Handelsregister entfallen. Insgesamt entstehen so Kosten von ca. 250 000 Yen, die allerdings bei höherem Grundkapital wegen der mit diesem steigenden Anmeldegebühren auch höher ausfallen können.

### **2.4.2 Erleichterung von Sacheinlagen und Nachgründungen**

Die Einbringung von Sacheinlagen in ein neu zu gründendes oder bestehendes Unternehmen bedurfte nach altem Recht der Überprüfung durch einen gerichtlich bestellten Inspektor. Das galt nur dann nicht, wenn der Wert der Einlagen weniger als 20 Prozent des Gesamtkapitals ausmachte und auch absolut fünf Millionen Yen nicht überstieg. Das neue Gesellschaftsrecht hat die 20-Prozent-Grenze abgeschafft, den Höchstwert von fünf Millionen allerdings beibehalten. Es ermöglicht auf diese Weise jedenfalls solchen Unternehmen, deren Grundkapital unter fünfundzwanzig



Millionen Yen liegt, auch mehr als 20 Prozent ihres Grundkapitals durch Sacheinlagen zu decken.

Auch sogenannte »Nachgründungen«, d. h. der Erwerb von Vermögenswerten innerhalb von zwei Jahren nach der Gründung, unterlagen bis zum 1. Mai 2006 der gerichtlichen Inspektion, wenn dabei mehr als fünf Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft eingesetzt werden sollten. Die Bestimmung diente vor allem dem Schutz der Aktionäre, behinderte aber gleichzeitig gerade in den ersten Jahren das Wachstum neugegründeter Unternehmen durch das komplizierte und kostenträchtige Verfahren. Das neue Gesellschaftsrecht macht Nachgründungen nur noch von der Genehmigung durch die Aktionärsversammlung abhängig.

#### 2.4.3 Vereinfachter Nachweis des Grundkapitals

Bis zum 1. Mai 2006 musste das in eine neue Gesellschaft einzubringende Kapital bei einer japanischen Bank eingezahlt werden. Dort wurde das Geld treuhänderisch verwahrt. Über den Empfang stellte die Bank ein Zertifikat aus, ohne das die Registrierung der neuen Gesellschaft im Handelsregister nicht möglich war. Der interne Bürokratismus japanischer Banken verzögerte die Gründung eines neuen Unternehmens oft nicht unerheblich. Seit Inkrafttreten des GesG genügt nun auch ein privates Bankbuch oder ein anderer geeigneter Nachweis,<sup>3</sup> aus dem sich ein das Gründungskapital deckendes Guthaben eines der Gründer der Gesellschaft ergibt. Dadurch wird die Unternehmensgründung jedenfalls für inländische Gründer wesentlich erleichtert. Allerdings akzeptiert das Handelsregisteramt die genannten Nachweise nur von natürlichen oder juristischen Personen, die in Japan ansässig sind.

Ausländische Gründer ohne japanischen Partner müssen nach wie vor das Gründungskapital bei einer Bank einzahlen und deren Zertifikat beibringen. Durch diese Sonderregelung wird die Prozedur für ausländische Gründer gegenüber der früheren Rechtslage sogar noch einmal zusätzlich verzögert. Denn schon in der Vergangenheit hatten die japanischen Banken oft Schwierigkeiten, die Einzahlung von Gründungskapital durch Gründer mit Sitz im Ausland anzunehmen, weil ihnen erhebliche Dokumentationspflichten auferlegt sind, wenn sie für ausländische Kunden tätig werden. Die Erfüllung dieser Dokumentationspflichten lohnt sich oft nicht für die bloß treuhänderische Verwahrung eines relativ kleinen Betrages

3. Die meisten japanischen Bankkonten werden mit Bankbüchern geführt, die äußerlich deutschen Sparbüchern ähneln und in denen die jeweiligen Geldbewegungen ein- bzw. nachgetragen werden. Es gibt aber auch Konten, für die regelmäßig Kontoauszüge verschickt werden.

für kurze Zeit. Die Banken werden daher vielfach versuchen, die Annahme des Gründungskapitals überhaupt abzulehnen, oder sie werden den Vorgang eher stiefmütterlich behandeln. Im Einzelfall kann es helfen, wenn die Hausbank des ausländischen Gründers eine Niederlassung in Japan hat, auf die gegebenenfalls entsprechender Druck von der Muttergesellschaft ausgeübt werden kann. Die Einzahlung des Gründungskapitals nach altem Muster kann auch ganz vermieden werden, wenn als Mitgründer zu einem geringen Anteil eine in Japan ansässige Person beteiligt wird, die man eventuell auch verpflichtet, nach der Erledigung der Gründung den erworbenen Anteil dem eigentlichen Gründer zu übertragen. Allerdings muss bei dieser Vorgehensweise das gesamte Gründungskapital zunächst diesem »Strohmann« überlassen werden.

### 3 Neuordnung des Rechts der Aktiengesellschaften

Durch das neue Gesellschaftsrecht wurde das gesamte Recht der Aktiengesellschaften neu strukturiert. Die verschiedenen Formen einer Aktiengesellschaft wurden unter neuen Gesichtspunkten geordnet. Den neuen Kategorien wurden alte Strukturmerkmale neu zugeordnet, neue Strukturen wurden geschaffen, und interne Verfahrensregeln wurden gelockert. In einigen Bereichen wurden allerdings auch zusätzliche Kontrollmechanismen eingeführt und Berichtspflichten verschärft.

#### 3.1 Neue Kategorien

Bis zum 1. Mai 2006 wurden Aktiengesellschaften nach der Höhe ihres Grundkapitals und ihrer Verbindlichkeiten unterschiedlich behandelt. Das bedeutete vor allem, dass ein nach seiner Kapitalausstattung als groß geltendes Unternehmen zum Schutz der Aktionäre erhebliche Berichtspflichten zu beachten und komplexe Kontrollmechanismen einzuführen hatte. Das war aber oft dann wenig sinnvoll, wenn es sich um ein Unternehmen handelte, das zu hundert Prozent einem Aktionär gehörte oder dessen Aktien gar nicht frei, sondern nur mit Genehmigung der Gesellschaft übertragen werden durften. Gleichzeitig war kleinen Unternehmen die Einführung einer Verwaltungsstruktur, die derjenigen großer Unternehmen entsprach, selbst dann verwehrt, wenn sie deren Transparenz – auch und gerade zum Schutz der Aktionäre – für sinnvoll hielten. Das neue Gesellschaftsgesetz unterscheidet nun vor allem nach »offenen« und »geschlossenen« Gesellschaften, d. h. danach, ob deren Aktien frei übertragen werden können oder ob ein Transfer der

Genehmigung der Gesellschaft bzw. eines ihrer Organe bedarf. Nur nachrangig wird weiterhin nach »großen« und »nicht-großen« Gesellschaften unterschieden. Große geschlossene Gesellschaften können nun ebenso wie kleine geschlossene Gesellschaften auf bestimmte Kontrollmechanismen verzichten, während kleine offene Gesellschaften die gleichen internen Strukturen schaffen können – z. T. auch müssen – wie große offene Gesellschaften.

## 3.2 Corporate Governance

### 3.2.1 Alte und neue Organe der Aktiengesellschaft

Die Verwaltungsstruktur einer japanischen Aktiengesellschaft ist seit dem 1. Mai 2006 außerordentlich flexibel. Das Gesetz sieht eine Reihe von Kombinationsmöglichkeiten der folgenden Organe vor:

- Hauptversammlung (*kabunushi sōkai*)
- Vorstand (*torishimari yakukai*)
- Einzeldirektoren (*torishimari yaku*)
- Interne Prüfer (*kansa yaku*)
- Interner Prüferat (*kansa yakukai*)
- Buch- und Rechnungsverantwortlicher (*kaikai kansanin*)
- Ausschüsse (*iinkai*)

#### 3.2.1.1 Die Hauptversammlung

Unabhängig von ihrer sonstigen Struktur hat jede Aktiengesellschaft eine Hauptversammlung als Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft, in der und durch die die Aktionäre ihren Willen bilden und äußern. Die Hauptversammlung bestimmt die übrigen Organe der Aktiengesellschaft, ihre Beschlüsse binden insbesondere den Vorstand bzw. die Einzeldirektoren. Das neue Gesellschaftsrecht hat für die Struktur der Hauptversammlung keine Neuerungen gebracht, es hat aber z. T. die Befugnisse der Aktionäre gegenüber den anderen Organen erweitert und die Mehrheitserfordernisse für Beschlussfassungen der Hauptversammlung verändert.

### 3.2.1.2 Vorstand

Der Vorstand führt in Aktiengesellschaften traditionellen Typs deren Geschäfte. Anders als die deutsche AG hat die japanische Aktiengesellschaft keinen Aufsichtsrat, der den Vorstand einsetzt und kontrolliert. Die Mitglieder des Vorstands einer japanischen Aktiengesellschaft werden vielmehr unmittelbar von der Hauptversammlung gewählt (Art. 329 Abs. 1 GesG) und – in unterschiedlicher Gewichtung je nach gewählter innerer Struktur der Gesellschaft – von der Hauptversammlung und den übrigen Organen der Aktiengesellschaft kontrolliert. Im Übrigen kontrolliert der Vorstand selbst seine Mitglieder (Art. 362 Abs. 2 Ziff. 2 GesG). Die Zahl der Mitglieder des Vorstands ist gesetzlich auf mindestens drei festgelegt (Art. 331 Abs. 4 Ziff. 4 GesG). Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich allein in vollem Umfang zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt (Art. 349 Abs. 1 GesG). Die Satzung der Gesellschaft kann aber vorsehen, dass der Vorstand oder die Hauptversammlung die Vertretungsberechtigung auf einzelne Vorstandsmitglieder beschränken können. Aus der Mitte des Vorstands werden dann ein oder mehrere »Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder« (*daihyō torishimari yaku*) gewählt, die zur vollumfänglichen Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind (Art. 363 Abs. 1 GesG). Das bis zum 1. Mai 2006 geltende Recht sah vor, dass eine Gesellschaft, die mehrere Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder bestellt hatte, deren Vollmacht auf eine gemeinsame Vertretung der Gesellschaft beschränken konnte (Art. 261 HG a.F). Diese Möglichkeit hat die Praxis aber stets ignoriert, und der Gesetzgeber hat sie inzwischen auch abgeschafft.

### 3.2.1.3 Einzeldirektoren

In geschlossenen Aktiengesellschaften kann der Vorstand nun auch durch »Einzeldirektoren« ersetzt werden, deren Zahl das Gesetz nicht begrenzt. Einzeldirektoren können die Gesellschaft vollumfänglich vertreten. Diese Vertretungsmacht kann im Innenverhältnis, nicht aber nach außen beschränkt werden. Einzeldirektoren unterliegen in geschäftlichen Angelegenheiten im Übrigen, wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, solchen Beschlüssen, die von der Mehrheit der Einzeldirektoren der Gesellschaft gefasst wurden. Einer der Einzeldirektoren muss seinen Wohnsitz in Japan haben.

Die Einführung von Einzeldirektoren war zunächst der Abschaffung der GmbH geschuldet. In einer GmbH konnte nämlich die Geschäftsführung durchaus einer einzelnen Person allein überlassen werden, und das auch für unbegrenzte Zeit. Mit

der Einsetzung eines Einzeldirektors kann eine solche Struktur nun auch in einer Aktiengesellschaft verwirklicht werden. Die Amtszeit des Einzeldirektors einer Aktiengesellschaft ist zwar nicht unbegrenzt, sie kann aber immerhin auf bis zu zehn Jahre festgelegt werden. Das gilt auch für die Mitglieder eines Vorstands, die bis zum Inkrafttreten des neuen GesG alle zwei Jahre neu bzw. wieder gewählt werden mussten.

Ob sich die Einsetzung von Einzeldirektoren lohnt, hängt ungeachtet der Unternehmensgröße vor allem davon ab, welcher Kontrolle die Geschäftsführung unterliegen soll. Während Unternehmen in Familienbesitz vielleicht eher auch mit womöglich nur einem Einzeldirektor auskommen, werden große wie kleine Unternehmen, an denen mehrere Personen beteiligt sind, die Geschäftsführung lieber einem Vorstand überlassen, dessen Willensbildung jedenfalls durch die Mehrheitsbeschlussfassung transparent ist. In Joint-Venture-Unternehmen werden im Übrigen die Machtverhältnisse der Joint-Venture-Partner in einem Vorstand oft am besten repräsentiert und am effektivsten praktisch zur Geltung gebracht.

#### 3.2.1.4 Interner Prüfer(rat)

Der Interne Prüfer bzw. der Interne Prüferat, der mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sein muss, kontrollieren und prüfen im von Gesetz oder Satzung festgelegtem Umfang die Geschäftsführung und Rechnungslegung der Gesellschaft, sind aber anders als z. B. ein deutscher Aufsichtsrat nicht ermächtigt, die Mitglieder des geschäftsführenden Organs, in Japan also in der Regel des Vorstands, einzustellen oder zu entlassen. Vielmehr werden alle Organe, auch die Prüfer, von der Hauptversammlung bestellt und entlassen (Art. 329 Abs. 1; 339 Abs. 1 GesG). Nach dem neuen, seit dem 1. Mai 2006 geltenden Gesellschaftsgesetz haben der Interne Prüfer bzw. der Interne Prüferat die Befugnis und Pflicht, die Geschäftsführung des Vorstands und die Rechnungslegung zu kontrollieren. Diese Befugnis kommt – anders als im bisher geltenden Recht, nach dem die Prüfungsbefugnisse und Kontrollpflichten der Prüfer in kleineren Aktiengesellschaften auf die Rechnungslegung beschränkt waren – grundsätzlich den Prüfern einer jeden Aktiengesellschaft zu, unabhängig von deren Größe. Geschlossene Aktiengesellschaften – auch große – können den Prüfungsumfang durch eine entsprechende Regelung in der Satzung auf die Rechnungslegung beschränken. Sie müssen dann allerdings zum Ausgleich der Hauptversammlung größere Überwachungsbefugnisse einräumen.

Grundsätzlich haben alle Aktiengesellschaften die Wahl, einen einzelnen Internen Prüfer oder einen Internen Prüferat zu bestellen. Für große offene Ge-

sellschaften ohne Ausschusssystem ist allerdings die Einrichtung eines Internen Prüferferrats zwingend. Alle anderen Aktiengesellschaften können einen Internen Prüferferrat berufen, wenn sie gleichzeitig einen Vorstand einrichten. Gesellschaften mit Ausschusstruktur können weder einen Internen Prüfer noch einen Internen Prüferferrat bestellen, weil die Ausschusstruktur bereits für die Art von Kontrolle sorgt, die sonst ein Interner Prüfer bzw. ein Interner Prüferferrat gewährleisten. Die Einrichtung eines Internen Prüferferrats bietet gegenüber der Bestellung eines einzelnen Internen Prüfers keine besonderen rechtlichen Vorteile. Lediglich in sehr speziellen Fällen kann die Beschlussfassung über die Ausschüttung von Dividenden formell erleichtert werden.

### 3.2.1.5 Buch- und Rechnungsverantwortlicher

Mit dem Amt des »Buch- und Rechnungsverantwortlichen« hat das neue GesG ein völlig neues Organ in das Recht der Aktiengesellschaften eingeführt. Der Buch- und Rechnungsverantwortliche muss nach Art. 333 GesG Wirtschaftsprüfer (*kōnin kai-keishi*) oder Steuerberater (*zeirishi*) sein. Auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Steuerberaterkanzleien als Ganzes können eingesetzt werden. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung. Sie ist jeder Aktiengesellschaft möglich, allerdings nur in einem einzigen Fall zwingend, nämlich dann, wenn eine kleine geschlossene Gesellschaft außer einem Vorstand sonst kein Organ hätte (Art. 327 Abs. 2 GesG).

Aufgabe des Buch- und Rechnungsverantwortlichen ist es, gemeinsam mit dem Vorstand bzw. dem Einzeldirektor oder den Einzeldirektoren Finanzberichte zu erstellen (Art. 374 I GesG). Dadurch soll die Qualität der Finanzberichte in solchen Unternehmen verbessert werden, die bisher keine externen Wirtschaftsprüfer bestellen mussten oder konnten. Auf diese Weise sollen Dritte größeres Vertrauen in die Richtigkeit des Inhalts der Rechnungsunterlagen gewinnen. Obwohl der Buch- und Rechnungsverantwortliche bei der Erstellung der Finanzberichte zur Kooperation mit der Geschäftsführung verpflichtet ist, kann er im Streitfall in der Hauptversammlung eine Meinung vertreten, die von derjenigen der Geschäftsführung abweicht. Er muss es sogar, wenn er sonst falsche Angaben machen müsste, denn für diese haftet er, sofern er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet hat, und zwar sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber Dritten.

### 3.2.1.6 Ausschüsse

Bis zum 1. Mai 2006 war das Ausschusssystem großen Aktiengesellschaften vorbehalten. Nach der Reform können nun auch kleinere Aktiengesellschaften Ausschüsse einrichten. Da ein Ausschusssystem einen Vorstand voraussetzt, kann es nicht mit der Berufung von Einzeldirektoren kombiniert werden.

Ausschüsse von Aktiengesellschaften dienen der Kontrolle der Tätigkeit des Vorstands und seiner Mitglieder. Sie erfüllen Aufgaben, die sonst dem Vorstand als Ganzem übertragen sind, zu den Befugnissen der Hauptversammlung gehören oder von einem Internen Prüfer oder einem Internen Prüferat übernommen werden: Ein Nominierungsausschuss (*shimei iinkai*) unterbreitet der Hauptversammlung Vorschläge zur Wahl der Vorstandsmitglieder (Art. 404 Abs. 1 GesG), ein Prüfungsausschuss (*kansa iinkai*) übernimmt die Überwachung der ordnungsgemäßen Tätigkeit des Vorstands und der Geschäftsführer (Art. 404 Abs. 2 GesG), und der Vergütungsausschuss (*hoshū iinkai*) beschließt die individuellen Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sowie Richtlinien für die Festlegung dieser Bezüge (Art. 404 Abs. 3 GesG). Wegen des Prüfungsausschusses kann es in Aktiengesellschaften mit Ausschusssystem einen Internen Prüfer oder einen Internen Prüferat nicht geben.

Die Ausschüsse sind nicht Teil des Vorstands, ihre Mitglieder gehören aber dem Vorstand an. Sie werden auch von diesem bestimmt (Art. 400 Abs. 2 GesG) und können jederzeit vom Vorstand abberufen werden (Art. 401 Abs. 1 GesG). Die Ausschüsse haben drei oder mehr Mitglieder (Art. 400 Abs. 1 GesG) und müssen mindestens zur Hälfte mit so genannten »externen« Mitgliedern besetzt werden (Art. 400 Abs. 3 GesG), d. h. mit solchen Personen, die niemals Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens waren und nicht mit der Geschäftsführung der Gesellschaft betraut sind oder waren (HAYAKAWA 2002: 36). In Unternehmen mit Ausschussstruktur (*iinkai setchi kaisha*) wird die operative Tätigkeit sogenannten *shikkō yaku* (Geschäftsführern) übertragen, die der Vorstand wählt (Art. 402 Abs. 2 GesG). Der Vorstand selbst beschränkt sich dann nur noch auf die Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsführer und bestimmt einen der Geschäftsführer zum Vertretungsberechtigten Geschäftsführer. Dieser ist wie ein Vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied berechtigt, die Gesellschaft nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (Art. 420 Abs. 3, 1. Halbsatz GesG in Verbindung mit Art. 349 Abs. 4 GesG), wobei eine Beschränkung seiner Befugnisse im Innenverhältnis gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden kann (Art. 420 Abs. 3, 1. Halbsatz in Verbindung mit Art. 349 Abs. 5 GesG). Die Dauer der

Amtszeit von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern in einer Gesellschaft mit Ausschussstruktur ist durch Art. 332 Abs. 3 GesG auf ein Jahr festgelegt.

Das Ausschusssystem ist grundsätzlich geeignet, die Tätigkeit des Vorstands transparenter und die Kontrolle dieser Tätigkeit effektiver zu machen. Es kann dem Unternehmen so eine besonders wirksame Selbstkontrolle verschaffen, und schützt auf diese Weise insbesondere die Interessen der Aktionäre gegenüber dem Vorstand. Allerdings wurde das Ausschusssystem ursprünglich eingerichtet, um die Transparenz großer Publikumsgesellschaften zu verbessern. Für kleinere Gesellschaften kann die komplexe Struktur auch zur Belastung werden. Insbesondere kleine geschlossene Gesellschaften werden von einem Ausschusssystem in aller Regel nicht mehr profitieren als von den sonst vorgesehenen einfacheren Strukturen.

### 3.2.1.7 Kombinationsmöglichkeiten

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Vielzahl möglicher Kombinationen der verschiedenen Organe, getrennt nach den vier oben beschriebenen Typen einer Aktiengesellschaft. (Andere, z. T. verkürzte schematische Darstellungen finden sich bei ARAKI und SAITO 2006: 15–120, 7,003f; DERNAUER 2005: 145; TAKAHASHI und SHIMIZU 2005: 44). Nicht aufgeführt ist die Hauptversammlung, weil sie jede Aktiengesellschaft wesentlich ausmacht. Bei dem in der letzten Spalte genannten Externen Rechnungsprüfer (ERP) handelt es sich nicht um ein Organ der Gesellschaft (DERNAUER 2005: 143–144). Nach der bis zum 1. Mai 2006 geltenden Rechtslage war die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Jahresabschlussprüfung nur für große Gesellschaften vorgeschrieben. Das Gesetz verpflichtet nunmehr auch Gesellschaften mit Ausschussstruktur zur Bestellung eines Externen Rechnungsprüfers; für andere Gesellschaften ist die Bestellung optional. Sie bedarf einer entsprechenden Satzungsbestimmung. Sowohl bei obligatorischer als auch bei optionaler Bestellung ist die Eintragung des Externen Rechnungsprüfers im Handelsregister erforderlich.



### Große Aktiengesellschaften

(Grundkapital ≥ 500 Mio. Yen oder Verpflichtungen ≥ 20 Mrd. Yen)

Offene Gesellschaft (unbeschränkte Übertragbarkeit der Aktien)							
1		V		IPR			ERP
2		V		IPR	BuRV		ERP
3		V				A	ERP
4		V			BuRV	A	ERP
Geschlossene Gesellschaft (eingeschränkte Übertragbarkeit der Aktien)							
5	ED		IP				ERP
6	ED		IP		BuRV		ERP
7		V	IP				ERP
8		V	IP		BuRV		ERP
9		V		IPR			ERP
10		V		IPR	BuRV		ERP
11		V				A	ERP
12		V			BuRV	A	ERP
<b>Optionen für die Verwaltungsstruktur japanischer Aktiengesellschaften</b> ED = Einzeldirektor(en), V = Vorstand, IP = Interner Prüfer, IPR = Interner Prüferat, BuRV = Buch- und Rechnungsverantwortlicher, A = Ausschusssystem, ERP = Externer Rechnungsprüfer							

### Nicht-große Aktiengesellschaften

(Grundkapital < 500 Mio. Yen und Verpflichtungen < 20 Mrd. Yen)

Offene Gesellschaft (unbeschränkte Übertragbarkeit der Aktien)							
13		V	IP				
14		V	IP		BuRV		
15		V	IP				ERP
16		V	IP		BuRV		ERP
17		V		IPR			
18		V		IPR	BuRV		
19		V		IPR			ERP
20		V		IPR	BuRV		ERP
<b>Optionen für die Verwaltungsstruktur japanischer Aktiengesellschaften</b> ED = Einzeldirektor(en), V = Vorstand, IP = Interner Prüfer, IPR = Interner Prüferat, BuRV = Buch- und Rechnungsverantwortlicher, A = Ausschusssystem, ERP = Externer Rechnungsprüfer							

(Fortsetzung)

21		V				A	ERP
22		V			BuRV	A	ERP
<b>Geschlossene Gesellschaft (eingeschränkte Übertragbarkeit der Aktien)</b>							
23	ED						
24	ED				BuRV		
25	ED		IP				
26	ED		IP		BuRV		
27	ED		IP				ERP
28	ED		IP		BuRV		ERP
29		V	IP				
30		V	IP		BuRV		
31		V	IP				ERP
32		V	IP		BuRV		ERP
33		V		IPR			
34		V		IPR	BuRV		
35		V		IPR			ERP
36		V		IPR	BuRV		ERP
37		V			BuRV		
38		V				A	ERP
39		V			BuRV	A	ERP
<b>Optionen für die Verwaltungsstruktur japanischer Aktiengesellschaften</b> ED = Einzeldirektor(en), V = Vorstand, IP = Interner Prüfer, IPR = Interner Prüferat, BuRV = Buch- und Rechnungsverantwortlicher, A = Ausschusssystem, ERP = Externer Rechnungsprüfer							

### 3.2.2 Verfahrenserleichterungen

#### 3.2.2.1 Schriftliche Vorstandsbeschlüsse

Bis zum 1. Mai 2006 konnten die Mitglieder des Vorstands an dessen Beschlüssen nur mitwirken, wenn sie persönlich anwesend waren. Konnten nicht genügend Mitglieder teilnehmen, war eine Beschlussfassung mitunter nicht möglich. Insbesondere für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung bestand lange Zeit die einzige Möglichkeit, weite Reisen für ihre Vorstandsmitglieder zu vermeiden, darin, die

Protokolle von Vorstandssitzungen so zu formulieren, als seien alle oder jedenfalls eine ausreichende Zahl der Mitglieder anwesend gewesen. Erst vor einigen Jahren wurde ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen, eine Vorstandssitzung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz abzuhalten. Das neue Gesellschaftsrecht lässt nun in Art. 370 GesG schriftliche Beschlussfassungen des Vorstands ausdrücklich zu und nennt auch die Möglichkeit der Beschlussfassung »in elektronischer Form«, d. h. per E-Mail.

### 3.2.2.2 Flexible Dividendenzahlungen

Eine Ausschüttung der Unternehmensgewinne an die Aktionäre ließ das alte Recht nur zweimal im Jahr zu, nämlich zum Ende des Geschäftsjahrs und zu einem Zwischentermin, der im Voraus in der Satzung festzulegen war. Die Dividendenzahlungen mussten außerdem von der Hauptversammlung beschlossen werden. Das neue Gesellschaftsrecht lässt nun Dividendenzahlungen zu jedem Zeitpunkt und ohne Beschränkung der Häufigkeit zu. Unter bestimmten Bedingungen<sup>4</sup> reicht für die Ausschüttung ein Beschluss des Vorstands aus. Gewinne können daher jetzt leichter und schneller ausgeschüttet werden.

## 3.2.3 Corporate Governance heute und morgen

### 3.2.3.1 Kleine Gesellschaften

Die meisten japanischen Aktiengesellschaften werden wohl kleine geschlossene Gesellschaften sein. Für sie gab es bisher nur eine mögliche innere Struktur, die in der vorstehenden Tabelle unter Ziffer 29 dargestellt ist: Die Hauptversammlung wählt einen Vorstand und einen Internen Prüfer. Diese Struktur wird vorerst die Regel bleiben, möglicherweise verbunden mit einem registrierten Externen Rechnungsprüfer (Ziffer 31). Daneben mögen sich die unter Ziffern 23, 25 und 27 dargestellten Strukturen mit nur einem oder mehreren Einzeldirektoren für Familienunternehmen oder für Töchter solcher ausländischen Unternehmen etablieren, die einem einzelnen nach Japan entsandten oder vor Ort gefundenen Vertreter vertrauen wollen. Solche Unternehmen wären vor dem 1. Mai 2006 eher als GmbH gegründet worden. Nun besteht die Möglichkeit, mit der Berufung eines Internen

4. Vgl. dazu unten 3.2.3.2.

Prüfers (Ziffer 25) und der Bestimmung eines Externen Rechnungsprüfers (Ziffer 27) zusätzliche Kontrollmechanismen einzubauen. Weniger wahrscheinlich ist, dass kleinere Gesellschaften einem Vorstand einen Internen Prüferat oder einen Buch- und Rechnungsverantwortlichen zur Seite stellen (Ziffern 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36 und 37), sich eine Ausschussstruktur geben (Ziffer 38), oder beides tun (Ziffer 39). Solche Strukturen werden für kleine Gesellschaften am ehesten in Betracht kommen, wenn ihre Aktien öffentlich gehandelt werden und sie für die alten, vor allem aber auch für potentielle neue Aktionäre transparente Verwaltungsstrukturen schaffen und so Vertrauen in das Unternehmen wecken wollen.

### 3.2.3.2 Große Gesellschaften

Mittlerweile sind erste Berichte über den Umgang großer offener Aktiengesellschaften mit dem neuen Gesellschaftsrecht zugänglich. Unter den neuen Regelungen des GesG war von der Geschäftswelt vor allem die Möglichkeit, Dividendenausschüttungen der Beschlussfassung des Vorstands zu überlassen, mit besonderem Interesse erwartet worden (TAKAHASHI und SAKAMOTO 2007). Diese Möglichkeit erhalten gemäß Art. 459 Abs. 1 Ziffer 4 GesG solche Aktiengesellschaften, die einen Externen Rechnungsprüfer bestellt und einen Internen Prüferat oder eine Ausschussstruktur eingerichtet haben, wenn die satzungsgemäße Amtszeit der Vorstandsmitglieder bzw. Einzeldirektoren ein Jahr nicht überschreitet. Das letztgenannte Erfordernis erscheint für die Geschäftsführung großer Unternehmen am wenigsten akzeptabel. Wohl auch deshalb ist der Anteil der Unternehmen, die ihre Satzung entsprechend geändert und sich dadurch Flexibilität bei der Beschlussfassung über Dividendenausschüttungen verschafft haben, mit 17,5 % (vgl. TAKAHASHI und SAKAMOTO 2007) eher gering.

## 4 Fazit

Die zum 1. Mai 2006 in Kraft getretene Reform des japanischen Gesellschaftsrechts hat die unternehmerische Tätigkeit in Japan auf eine neue Grundlage gestellt. Zwar wird vorerst die Aktiengesellschaft die vorherrschende Rechtsform für unternehmerische Tätigkeit in Japan bleiben, für deren innere Struktur bietet aber das neue Recht eine große Vielzahl verschiedener Gestaltungsformen an. Mit der Zeit werden auch die neu geschaffenen Rechtsformen der LLC und der LLP einige Bedeutung erlangen. Vor allem für die Beteiligung ausländischer Investoren

an japanischen Unternehmen bieten sich durch die Reform neue Chancen, wenn die Liberalisierung und Flexibilisierung der gesellschaftsrechtlichen Regeln in die Praxis umgesetzt werden kann. Ob das möglich ist, wird einerseits davon abhängen, ob die neuen Regeln in Japan vom Markt akzeptiert und umgesetzt werden, zum andern aber auch von der Bereitwilligkeit potentieller ausländischer Investoren, die mit der Reform verbundene Öffnung Japans für ausländisches Geld wahrzunehmen und sich darauf einzulassen. Die mit der Reform eingeführten Erleichterungen bei der Gründung und Verwaltung von Unternehmen in Japan mögen dazu beitragen. Das Gesetz hält zwar auch noch das eine oder andere Hindernis speziell für ausländische Investoren bereit, mit flexibler und kreativer Gestaltung können die entsprechenden Probleme aber vermieden werden. Insgesamt ist deshalb zu erwarten, dass das Volumen ausländischer Investitionen in Japan tendenziell eher zunehmen wird.

## Literatur

- AIZAWA, TETSU (2005), »Kaishahō seitai no keii to gaiyō« [Das Zustandekommen des Gesellschaftsgesetzes und ein Überblick über dessen Inhalt], in: *Juristo*, Nr. 1295, S. 8–16
- ARAKI, MOTONORI und MITSUYOSHI SAITO (2006), *Japan Corporation Law Guide*, Singapur: CCH Asia Pte Limited
- BAUM, HARALD (2002), »Entstehung, Strukturen und Bedeutung des Handelsgesetzes – eine Einführung«, in: KLIESOW, OLAF, URSULA EISELE und MORITZ BÄLZ, *Das japanische Handelsgesetz*, Köln u. a., S. 4–18
- DERNAUER, MARC (2005), »Die japanische Gesellschaftsrechtsreform 2005/2006«, *Zeitschrift für japanisches Recht* (= *Journal of Japanese Law*), 10. Jg., Nr. 20, S. 123–162
- HAYAKAWA, MASARU (2002), »Die Reform des Gesellschaftsrechts vom Mai 2002 und Corporate Governance in Japan«, in: *Zeitschrift für japanisches Recht* (= *Journal of Japanese Law*), 7. Jg., Nr. 14, S. 31–40
- HAYAKAWA, MASARU (2003), »Die Neuregelung von Verschmelzung, Spaltung sowie Gründung von Holding-Gesellschaften«, in: *Zeitschrift für japanisches Recht* (= *Journal of Japanese Law*), 8. Jg., Nr. 16, S. 59–74
- JANSSEN, MARKUS, FUMIO KOMA, SHINTARO KURODA und PETER SCHIMMANN, (2002), »New Rules for Share Structure and Governance of Japanese Corporations«, in: *Zeitschrift für japanisches Recht* (= *Journal of Japanese Law*), 7. Jg., Nr. 13, S. 253–268

- KANDA, HIDEKI (2004), »Understanding Recent Trends Regarding the Liability of Managers and Directors in Japanese Corporate Law«, in: *Zeitschrift für japanisches Recht* (= Journal of Japanese Law) 9. Jg., Nr. 17, S. 29–38
- KAWAMOTO, ICHIRO, MASAO KISHIDA, AKIRA MORITA und YASUHIRO KAWAGUCHI (2004) *Gesellschaftsrecht in Japan*, München u. a.: C. H. Beck Stämpfli
- KOZUKA, SŌICHIRO (2003), »The Use of Stock Options as Defensive Measures: The Impact of the 2001 Amendments to the Corporate Controls in Japan«, in: *Zeitschrift für japanisches Recht* (= Journal of Japanese Law), 8. Jg., Nr. 15, S. 135–141
- ODA, HIROSHI (2002), »Corporate Law Reform in Japan 2001/2002«, in: *Zeitschrift für japanisches Recht* (= Journal of Japanese Law), 7. Jg., Nr. 14, S. 5–30
- RODATZ, PETER (2003), »Bemerkungen zur Struktur der japanischen Unternehmensleitung nach den jüngsten gesellschaftsrechtlichen Reformen«, in: *Zeitschrift für japanisches Recht* (= Journal of Japanese Law), 8. Jg., Nr. 15, S. 161–169
- TAKAHASHI, EIJI und MADOKA SHIMIZU (2005), »The Future of Japanese Corporate Governance: The 2005 Reform«, in: *Zeitschrift für japanisches Recht* (= Journal of Japanese Law), 10. Jg., Nr. 19, S. 35–68
- TAKAHASHI, EIJI (2003), »Corporate Governance und die Reform des Gesellschaftsrechts in Japan«, in: *Zeitschrift für japanisches Recht* (= Journal of Japanese Law), 8. Jg., Nr. 16, S. 121–142
- TAKAHASHI, EIJI und TATSUYA SAKAMOTO, (2007), »Practical Experiences with the New Japanese Company Code in 2005/2006«, in: *Zeitschrift für japanisches Recht* (= Journal of Japanese Law), 12. Jg., Nr. 23, S. 41–50
- TATSUTA, MISA0 (2004), »Fundamental Issues of Corporate Governance in Japan«, in: *Zeitschrift für japanisches Recht* (= Journal of Japanese Law), 9. Jg., Nr. 17, S. 5–16
- WESTHOFF, JÖRN (2006), »Zur praktischen Bedeutung des neuen japanischen Gesellschaftsrechts für ausländische Investoren: Überlegungen aus der Praxis, insbesondere zur Corporate Governance der japanischen Aktiengesellschaften«, in: *Zeitschrift für japanisches Recht* (= Journal of Japanese Law), 11. Jg., Nr. 21, S. 212–220
- WITTY, THOMAS (2007), »Das neue Gesellschaftsrecht in Japan«, in: *Zeitschrift für japanisches Recht* (= Journal of Japanese Law) 12. Jg., Nr. 23, S. 185–194
- YANAGA, MASAO (2003), »Neue Entwicklungen im japanischen Bilanzrecht: Die Reform des Jahres 2003«, in: *Zeitschrift für japanisches Recht* (= Journal of Japanese Law), 8. Jg., Nr. 15, S. 111–134